

## **Unfallversicherung für Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 2. Nr. SGB VIII)**

Die folgenden Ausführungen wurden vom Bayerischen Landkreistag zusammengetragen und beruhen im Wesentlichen auf Vorarbeiten des Hessischen Landkreistages und Auskünften der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg.

Wesentlich für die Beurteilung der Unfallversicherung für Tagespflegepersonen ist die

**Unterscheidung**<sup>1</sup> zwischen

- a.) beschäftigter Tagespflegepersonen und**
- b.) selbstständig tätiger Tagespflegepersonen**

sowie die daraus resultierende Zuständigkeit.

**Zu a.)** Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere **Kinder einer Familie in ihrem oder im Haushalt der Familie** betreuen, gelten grundsätzlich als **Beschäftigte** des Haushalts der Eltern und sind über diesen, d.h. über die Eltern des Kindes/ der Kinder unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII: *Kraft Gesetzes sind versichert 1. Beschäftigte, 2...*). Das Hauptkriterium hierbei ist nicht, in welchem Haushalt die Kinder *einer* Familie betreut werden, sondern die **weisungsgebundene** Tätigkeit (die im Fall mehrerer beauftragender Familien zu verneinen ist). Für den Versicherungsschutz zuständig ist in diesen Fällen gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII der kommunale Unfallversicherungsträger, dies ist in Bayern:

### **Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband**

Ungererstraße 71  
80805 München  
Postanschrift: 80791 München  
Tel.: (0 89) 3 60 93-0  
Fax: (0 89) 3 60 93-135  
E-Mail: [post@bayerguvv.de](mailto:post@bayerguvv.de)  
Homepage: <http://www.guvv-bayern.de>

Beitragspflichtig sind die Eltern des/ der betreuten Kindes/r. Sie müssen die Tagespflegeperson bei der Unfallkasse anmelden. Der GUVV Bayern bietet im Internet unter „[www.guvv-bayern.de](http://www.guvv-bayern.de) / Versicherte / Haushaltshilfen“ ein Anmeldeformular zum Download an.

Betreut die Tagespflegeperson lediglich vorübergehend nur ein Kind (bzw. mehrere Kinder) einer Familie, d.h. die Betreuung war von Anfang an so ausgelegt, dass mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut werden sollten, ändert dies nichts

---

<sup>1</sup> Die hier getroffene Unterscheidung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängigem Beschäftigungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den beiden Versicherungsarten. **Steuerrechtliche Aspekte** finden hier **keine Berücksichtigung**.

am Status der Selbstständigkeit (⇒ b.) *Selbstständig tätige Tagespflegepersonen*). Betrachtet wird hier die Betreuungssituation über das gesamte Kalenderjahr.

**Zu b.)** Eine **selbstständige Tätigkeit** liegt vor, wenn die Tagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut (zur Ausnahme der *vorübergehenden* Betreuung eines Kindes s. o., Zi. a) . Auf die Anzahl der betreuten Kinder kommt es nicht an. Ebenfalls nicht entscheidend für die Beurteilung der Selbstständigkeit ist es, ob die Tätigkeit hauptamtlich oder gewerblich ausgeübt wird.

#### **WO:**

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind als in der Wohlfahrtspflege Tätige pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII *„Kraft Gesetzes sind versichert ... Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind“*). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit und besteht bei der

#### **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

– Unternehmerbetreuung –  
Postfach 760224  
22052 Hamburg  
Fax: 040/20207-1499  
Tel.: 040/20207-0  
<http://www.bgw-online.de>.

Es besteht somit keine Notwendigkeit zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

#### **WANN und WIE:**

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich – wie alle Unternehmer – innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII) (bei versäumter Anmeldung: s. auch unter „WAS“).

Die Jugendämter können von der BGW Informationsmaterial anfordern, um die Tagespflegepersonen zu informieren. Die entsprechenden Fragebögen sowie ein Merkblatt werden nach Auskunft der BGW derzeit an die neue Rechtslage angepasst und stehen anschließend wie die früheren Fassungen wieder unter <http://www.bgw-online.de> zum download zur Verfügung. Die BGW hat telefonisch mitgeteilt, dass bis zur Verfügbarkeit der neuen Formulare (voraussichtlich bis Ende 2005) zur Anmeldung auch ein formloses Anschreiben (der Tagesmutter oder des Jugendamtes) ausreichend sei, wenn es die Mindestangaben (Name, Anschrift und Geburtsdatum der Tagespflegeperson, Formulierung des Antrags auf Aufnahme in die gesetzliche Unfallversicherung sowie Angabe der selbstständigen Tätigkeit als Begründung)

Die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen sollten in diesem Zusammenhang vom Jugendamt darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Anmeldung bei der BGW Pflicht ist.

Denkbar ist auch eine Sammelmeldung durch das Jugendamt aller für das Jugendamt tätigen Tagespflegepersonen mit den o.g. Angaben. Das weitere Aufnahmeverfahren wird von der BGW gegenüber der einzelnen Tagespflegeperson direkt abgewickelt.

#### **WIEVIEL:**

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind für ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige 18.000.000 Euro (kann auf schriftlichen Antrag erhöht werden). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. So wurden die Beiträge für das Jahr 2004 erst im April 2005 erhoben. Die Zahlen für 2004 liegen uns nicht vor, als Orientierung dienen die Zahlen aus 2003: der Jahresbeitrag für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Tagespflegeperson ohne Personal betrug in den alten Bundesländern 79,38 Euro. Der Beitrag wird für die Monate berechnet, in denen die Tagespflegeperson tätig war. Liegt der errechnete Beitrag unter 30,00 Euro, so wird dieser auf den Mindestbeitrag von 30,00 Euro erhöht.

#### **WAS:**

Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Er umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, hat sie Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen die BGW. Wichtig: Versicherungsschutz besteht automatisch mit Aufnahme der Tätigkeit, auch wenn keine Anmeldung bei der BGW erfolgte. In diesem Fall ermittelt die BGW, seit wann die Tätigkeit ausgeübt wird und erhebt ggf. die Beiträge nach. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z.B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z. B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z. B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige 18.000.000 Euro (kann auf schriftlichen Antrag erhöht werden). Bei einer ärztlich festgestellten unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls beträgt das kalendertägliche Verletztengeld den 450. Teil der Versicherungssumme. Bei der Pflichtversicherungssumme von 18.000.000 Euro zahlt die BGW z.B. pro Tag ein Verletztengeld von 40,00 Euro.

Diese Praxis dürfte hinsichtlich der Erstattungsprüfung durch die Jugendämter hilfreich sein, da im Nachhinein eine Erstattung nur für die Monate in Betracht kommt, in denen das Jugendamt auch Leistungen nach § 23 TAG erbracht hat. Der Nachweis (Beitragsbescheid ergeht ca. im April des Folgejahres) über die gezahlten Beiträge ist von den Tagespflegepersonen zu verlangen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 „...die Erstattung *nachgewiesener* Aufwendungen“).

Der Abschluss einer Gruppen- oder Sammelversicherung für selbstständig tätige Tagespflegepersonen ist nicht möglich.